

## Inhaltsverzeichnis

### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Termine für die Herausgabe des Amtsblattes der Regierung von Schwaben im Jahr 2022  
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 29. November 2021  
Gz.: Z1-0171.11 ..... 178

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen gemäß § 18 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)  
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 21. Dezember 2021 ..... 178

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Abfallzweckverband Augsburg (AZV)  
Änderung und Neubekanntmachung der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes Augsburg (AZV)  
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 24. November 2021  
Gz.: RvS-SG55.1-8104.2-17/4 ..... 179

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerks Kempten der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten (Allgäu) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu)  
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 7. Dezember 2021  
Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-14/6 ..... 185

Verordnung der Regierung von Schwaben über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gerbertobel“ in der Gemarkung Simmerberg, Markt Weiler-Simmerberg, Landkreis Lindau (Bodensee)  
Vom 7. Dezember 2021 ..... 185

Veröffentlichung der gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2021 - 2027 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheit Donau sowie die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die

Annahme der genannten Hochwasserrisikomanagementpläne nach § 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 21. Dezember 2021 ..... 189

### Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Schwaben  
Bekanntmachung des Bezirks Schwaben vom 26. November 2021 ..... 189

### Bekanntmachungen anderer Behörden

AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) des Abfallzweckverbands Augsburg AZV  
2. Änderungssatzung zur Satzung ..... 191

AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) des Abfallzweckverbands Augsburg AZV -Satzung  
Neubekanntmachung der Satzung vom 15.05.2018 (RABl. Schw. Nr. 17/2018, S. 186 ff) mit den Änderungen vom 10.11.2020 und vom 11.11.2021 ..... 193

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022  
Vom 22. November 2021 ..... 200

„Bezirkskliniken Schwaben – Kommunalunternehmen“  
Vierte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung  
Vom 16. Dezember 2021 ..... 201

„Bezirkskliniken Schwaben – Kommunalunternehmen“  
Fünfte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung  
Vom 16. Dezember 2021 ..... 202

„Bezirkskliniken Schwaben – Kommunalunternehmen“  
Sechste Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung  
Vom 16. Dezember 2021 ..... 203

## Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit

### Termine für die Herausgabe des Amtsblattes der Regierung von Schwaben im Jahr 2022

**Bekanntmachung der  
Regierung von Schwaben  
vom 29. November 2021  
Gz.: Z1-0171.11**

2. August	16. August	6. September
23. August	13. September	27. September
4. Oktober	25. Oktober	18. Oktober
15. November	6. Dezember	8. November
		29. November
		20. Dezember

Für die im Jahr 2022 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung von Schwaben geben wir nachstehend Redaktionsschluss und Erscheinungstag bekannt:

Redaktionsschluss (jeweils 10 Uhr)	Erscheinungstag
4. Januar	18. Januar
25. Januar	8. Februar
15. Februar	1. März
8. März	22. März
29. März	12. April
19. April	3. Mai
10. Mai	24. Mai
31. Mai	14. Juni
21. Juni	5. Juli
12. Juli	26. Juli

Wir weisen darauf hin, dass Beiträge, die in einer bestimmten Ausgabe des Amtsblattes erscheinen sollen, spätestens am Tag des Redaktionsschlusses (vormittags 10 Uhr) der Bibliothek der Regierung von Schwaben druckreif vorliegen müssen. Beiträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, können erst im nächsten Amtsblatt veröffentlicht werden.

Augsburg, den 29. November 2021  
Regierung von Schwaben

Josef Gediga  
Regierungsvizepräsident

RABI. Schw. 2021 S. 178

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen gemäß § 18 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

**Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 21. Dezember 2021**

Verzeichnis der im Regierungsbezirk Schwaben  
erteilten Liniengenehmigungen nach dem  
Personenbeförderungsgesetz

Das Verzeichnis der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen ist auf der Homepage der Regierung von Schwaben ab 31.12.2021 einsehbar unter

[https://www.regierung.schwaben.bayern.de/aufgaben/168892/168910/leistung/leistung\\_12273/index.html](https://www.regierung.schwaben.bayern.de/aufgaben/168892/168910/leistung/leistung_12273/index.html);

Hinweis: Die Frist nach § 12 Abs. 5, Sätze 3 und 4 PBefG wird für den Zuständigkeitsbereich der Regierung von Schwaben abweichend von § 12 Abs. 5 Satz 1 PBefG auf **6 Monate** festgesetzt. Das unter der o.g. URL einsehbare Verzeichnis enthält nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 PBefG nur Linien, die auf Grund einer Genehmigung nach dem PBefG betrieben werden. Linien, die auf Basis einer einstweiligen Erlaubnis betrieben werden, sind im anliegenden Verzeichnis nicht erfasst.

Augsburg, den 21. Dezember 2021  
Regierung von Schwaben

Beck  
Abteilungsleiterin

RABI. Schw. 2021 S. 178

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Abfallzweckverband Augsburg (AZV)  
Änderung und Neubekanntmachung der  
Verbandssatzung des  
Abfallzweckverbandes Augsburg (AZV)**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 24. November 2021  
Gz.: RvS-SG55.1-8104.2-17/4**

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Augsburg (AZV) beschloss am 11.11.2021 nach vorheriger Zustimmung der Gremien seiner Mitglieder die folgende Änderung der Gründungssatzung zum 01.01.2022. Die Genehmigung der Satzung wurde gemäß Art. 48 Abs. 1 KommZG mit Bescheid vom 24.11.2021 erteilt.

Augsburg, den 24. November 2021  
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum  
Abteilungsleiter

Verbandssatzung des  
Abfallzweckverbandes Augsburg (AZV)

Neubekanntmachung der Gründungssatzung  
vom 29.05.1980, RABl. Schw. Nr. 21, S. 87 ff  
und RABl. Schw. Nr. 23, S. 95 ff

mit den Änderungen vom 19.05.1998, 21.11.2001,  
28.11.2002, 18.03.2003, 19.06.2013, 24.07.2018  
und vom 11.11.2021

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abfallzweckverband Augsburg (AZV)“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Augsburg.

### § 2

#### Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg.

### § 3

#### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

### § 4

#### Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, folgende in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen:
  - Hausmüll, mit Ausnahme von Verpackungen, die im Rahmen der Produktverantwortung durch die Dualen Systeme entsorgt werden,
  - Sperrmüll,
  - thermisch behandelbare Beseitigungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung),
  - Klärschlämme (mit einem Wassergehalt von weniger als 65 %),
  - sonstige Abfälle, die im Einzelfall zusammen mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können,
  - Gartenabfälle, soweit deren Entsorgung nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen ist,
  - Bioabfälle (außer Eigenkompostierung) und
  - die bei Entsorgung aller oben genannten Abfälle anfallenden Reststoffe.
- (2) Der Zweckverband entsorgt auch krankenhausspezifische Abfälle aus dem Verbandsgebiet. Die gesetzliche Aufgabe der Krankenhausträger im Verbandsgebiet zur Entsorgung ihres krankenhausspezifischen Abfalls bleibt dadurch unberührt.
- (3) Die Aufgabe umfasst nicht das Einsammeln und Befördern der vorgenannten Abfälle. Das Recht zum Erlass von Satzungen und Verordnungen zur Regelung der Abfallentsorgung und zur Erhebung von Gebühren verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 und Abs. 2 bedient sich der Zweckverband der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (kurz AVA) als Eigentümerin und Betreiberin geeigneter und genehmigter Abfallbehandlungsanlagen und stellt durch deren Satzung, eine entsprechende Vereinbarung sowie gegebenenfalls weitere Verträge mit der AVA eine ordnungsgemäße Entsorgung sicher. Die Verbandsmitglieder passen

ihre Erfassungssysteme an die Abfallbehandlungsanlagen der AVA an.

- (5) Die Entsorgungspflicht für die im Gebiet des AZV anfallenden und zu überlassenden thermisch behandelbaren Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 17.12.2015 letztmalig bis zum 31.12.2021 auf die AVA übertragen worden.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgabe im Sinne des Abs. 1 und Abs. 2 kann sich der Zweckverband Dritter oder der eigenen Mitglieder bedienen. Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben an die AVA auf Grundlage einer Pflichtendelegation gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GO im Rahmen der AVA-Satzung. Infolgedessen wird die AVA öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz.
- (7) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

#### § 5

##### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,  
 b) der/die Verbandsvorsitzende  
 (auf Grund der häufigen Nennung im Nachfolgenden zur besseren Lesbarkeit im gendergerechten Sinne auch „Verbandsvorsitz“ oder „Vorsitz“ genannt).

#### § 6

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzes aus 14 Verbandsräten bzw. Verbandsrätinnen (aufgrund der häufigen Nennung im Nachfolgenden zur besseren Lesbarkeit im genderneutralen Sinne „Verbandsräte“ genannt).
- (2) Es entsenden:
- a) die Stadt Augsburg 7 Verbandsräte,  
 b) der Landkreis Augsburg 4 Verbandsräte,  
 c) der Landkreis Aichach-Friedberg 3 Verbandsräte.
- (3) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall der Verhinderung ei-

ne Stellvertretung (Art. 31 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit). Die Stellvertreter\*innen des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin und der Landrät\*innen vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzende.

- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertretung. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertretung werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane bestimmt, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grunde widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertretungen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

#### § 7

##### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitz schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitz die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitz beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayer. Landesamt für Umweltschutz sind von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten; Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 8

##### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitz bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Soweit nach den Regelungen des KommZG zulässig, steht der persönlichen Teilnahme

die Teilnahme einzelner Verbandsräte per Videokonferenz gleich. Die Teilnahme per Videokonferenz soll nur im Verhinderungsfall und mit Zustimmung des Verbandsvorsitzes erfolgen.

- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, der Geschäftsstelle des Zweckverbandes sowie die jeweils fachlich zuständigen Referent\*innen der Verbandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören. Mit Zustimmung der Verbandsversammlung können auf Wunsch der Verbandsmitglieder weitere sachkundige Personen an den Sitzungen teilnehmen. Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 9

#### Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Paragraph 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Jeder stimmberechtigte Verbandsrat hat eine Stimme und darf sich der Abstimmung nicht enthalten.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehe- oder Lebenspartner, einem bzw. einer Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder

Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.

- (6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften aufzunehmen; sie sind vom Vorsitz und der Schriftführung zu unterzeichnen. Die Schriftführung wird von der Verbandsversammlung bestimmt. Haben Verbandsräte einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird.
- (7) Abdrucke der zu den Sitzungen gefassten Niederschriften sind den Verbandsräten und Verbandsmitgliedern zu übersenden.

### § 10

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitz oder die Geschäftsleitung selbständig entscheidet.
- (2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitz oder die Geschäftsleitung übertragen werden:
1. die Entscheidung, über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltsatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;

5. die Festlegung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
  6. die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter\*innen und die Festsetzung von Entschädigungen;
  7. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung für Zweckverbände mit überwiegend wirtschaftlichen Aufgaben;
  9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Änderung der Verbandssatzung und die Übertragung der Aufgabenerfüllung bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

#### § 11

##### Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte erhalten eine Entschädigung für ihren Aufwand und die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie für die Erledigung sonstiger Dienstgeschäfte. Die Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Abfallzweckverbandes Augsburg.

#### § 12

##### Verbandsvorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Verbandsvorsitz wechselt in zweijährigem Turnus zwischen dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg und den Landrät\*innen der Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg.
- (2) Führt die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg den Verbandsvorsitz, so übernimmt die erste Stellvertretung der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Augsburg, die zweite Stellvertretung der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Aichach-Friedberg.

Führt die Landrätin / der Landrat des Landkreises Augsburg den Verbandsvorsitz, so übernimmt die erste Stellvertretung der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Aichach-Friedberg, die zweite Stellvertretung der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg.

Führt die Landrätin / der Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg den Verbandsvorsitz, so übernimmt die erste Stellvertretung der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg, die zweite Stellvertretung der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Augsburg.

#### § 13

##### Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen und erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitz ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er in der nächsten Verbandsversammlung Kenntnis zu geben.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,- EUR mit sich bringen.
- (6) Der Verbandsvorsitz kann einzelne seiner Befugnisse seiner Stellvertretung und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

#### § 14

##### Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter\*innen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsvorsitzenden erhalten eine Entschädigung für ihren Aufwand und die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsver-

sammlung sowie für die Erledigung sonstiger Dienstgeschäfte. Die Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Abfallzweckverbandes Augsburg.

§ 15

Verwaltung, Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein, die den Vorstandsvorsitz nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften unterstützt.
- (2) Der Vorstandsvorsitz und seine Stellvertreter\*innen können sich darüber hinaus bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Ämter und der Dienstkräfte der Verbandsmitglieder bedienen. Die unmittelbare Diensttherreneigenschaft der Verbandsmitglieder wird dadurch nicht berührt.

§ 16

Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindeführung, insbesondere die Kommunalhaushaltsverordnung, entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17

Haushaltssatzung

- (1) Der Vorstandsvorsitz gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens 1 Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 22 bekanntgemacht.

§ 18

Finanzierung der Investitionen

-entfällt-

§ 19

Deckung des laufenden Bedarfs,  
Kosten der AVA, Umlage

- (1) Die Leistungen der AVA werden zwischen der AVA und den einzelnen Verbandsmitgliedern nach den Abs. 2 bis 4 im Wege eines abgekürzten Zahlungsweges abgerechnet.
- (2) Die Abfallarten gemäß § 4 Abs. 1 sind – für thermisch behandelbare Beseitigungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vorbehaltlich Abs. 3 – nach tatsächlicher Menge mit jedem Verbandsmitglied abzurechnen. Reste aus Sortierung und Bioabfallvergärung zur Verbrennung sind diesen Mengen gegebenenfalls hinzuzurechnen. Die Grundsätze zur Ermittlung des jeweiligen Kostenersatzes bzw. der Annahmepreise und zur Abrechnung mit den Verbandsmitgliedern sind in einer mit der AVA abzuschließenden Vereinbarung geregelt.
- (3) Bezüglich der thermisch behandelbaren Beseitigungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erhebt die AVA auf privatrechtlicher Grundlage Entgelte gegenüber den Anlieferern, soweit die Verbandsmitglieder in ihren Gebührensatzungen nicht etwas anderes festlegen. Im letzteren Fall erfolgt die Abrechnung entsprechend den anderen Abfallarten gemäß Abs. 2.
- (4) Für Abfallarten, die auf Grund gesonderter Vereinbarungen zwischen AVA und Verbandsmitgliedern behandelt oder verwertet werden, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Die gemäß Abs. 1 und 2 abzurechnenden Leistungen der AVA, die nichtgedeckten und vom AZV zu erstattenden Kosten der AVA sowie die laufenden Ausgaben des Verbandes, bestehend aus den Kosten der Verbandsorgane und der Verbandstätigkeit, werden durch Einnahmen und Umlagen gedeckt. Der Umlagebedarf wird in den Haushaltssatzungen für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Dabei werden die gemäß Abs. 1 und 2 im Wege des abgekürzten Zahlungsweges zu leistenden Zahlungen der Verbandsmitglieder an die AVA berücksichtigt. Der Umlagebedarf kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die festgesetzte Umlage, soweit diese auf die nichtgedeckten und vom AZV zu erstattenden Kosten der AVA sowie die laufenden Ausgaben des Verbandes gemäß Satz 1 entfällt und diesbezüglich nach Abs. 6 Satz 2 bemessen wird, ist in 12 Teilbeträgen monatlich vorläufig zu entrichten. Die Festsetzung der endgültigen Umlage für jedes

Haushaltsjahr erfolgt nach Vorlage der Jahresrechnung durch Umlagebescheid. Restzahlungen sind binnen eines Monats nach Zustellung des Umlagebescheides fällig. Überzahlungen werden bis zum gleichen Fälligkeitszeitpunkt erstattet.

- (6) Der Maßstab für die Bemessung der Umlage, soweit sie auf die gemäß Abs. 1 und 2 abzurechnenden Leistungen der AVA entfällt, sind die tatsächlichen Mengen der angelieferten Abfallarten multipliziert mit dem jeweiligen Kostenersatz gemäß Abs. 2. Bezüglich der nichtgedeckten und vom AZV zu erstattenden Kosten der AVA und der laufenden Ausgaben des Verbandes wird die Umlage nach folgenden Maßstäben ermittelt:

- a) 50 % des Umlagebedarfs werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 30.06. des Abrechnungsjahres auf das jeweilige Verbandsmitglied verteilt.
- b) 50 % des Umlagebedarfs werden nach dem Verhältnis der Anliefermengen der Verbandsmitglieder verteilt. Dazu zählen die Abfallarten nach Abs. 2.

Der Umlagebescheid enthält – falls solche ungedeckten Kosten existieren – eine Zuordnung der nichtgedeckten Kosten der AVA entsprechend der Erfolgsübersicht (sektorale Aufteilung) im festgestellten wirtschaftlichen Jahresergebnis.

#### § 20 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Augsburg geführt.

#### § 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Verbandsversammlung prüft die Jahresrechnung entweder selbst oder überweist sie einem Ausschuss zur Prüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten. Die Verbandsversammlung oder der Rechnungsprüfungsausschuss können sich des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Augsburg als Sachverständiger bedienen.
- (3) Nach Durchführung der Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Ver-

bandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung des/der Verbandsvorsitzenden.

- (4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitz die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband.
- (5) Der Zweckverband übt die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG bei seinen Beteiligungen aus und hat ein § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht. Eine Prüfung findet auf Antrag von mindestens 7 Verbandsräten statt. Die Auswahl des Prüfers erfolgt nach § 9 Abs. 4.

#### § 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung hin. Gleiches gilt für die Änderung der Verbandssatzung.
- (2) Sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden ebenfalls im Amtsblatt der Regierung von Schwaben amtlich bekanntgemacht.
- (3) Andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Die Regierung von Schwaben kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt verlangen.

#### § 23 Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verteilungsschlüssel der vorangegangenen zwei Jahre zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagen und Investitionen übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Jedes Verbandsmitglied, zunächst die Stadt Augsburg dann der Landkreis Augsburg und dann der Landkreis Aichach-Friedberg, hat im Übrigen das Recht, die Gegenstände des Anlagever-

mögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

§ 24\*  
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Augsburg, den 11. November 2021  
Abfallzweckverband Augsburg (AZV)

Dr. Klaus Metzger  
Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg  
Verbandsvorsitzender

\*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

RABI. Schw. 2021 S. 179

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerks Kempten der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten (Allgäu) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu)**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 7. Dezember 2021  
Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-14/6**

Die Regierung von Schwaben hat in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und angesichts des gesundheitlichen Risikos durch die COVID-19-Pandemie entschieden, dass der mit Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 28. September 2021, Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-14/6 vorläufig auf den 19. Januar 2022 festgelegte Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz entfällt.

Augsburg, den 7. Dezember 2021  
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum  
Abteilungsdirektor

RABI. Schw. 2021 S. 185

**Verordnung der Regierung von Schwaben über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gerbertobel“ in der Gemarkung Simmerberg, Markt Weiler-Simmerberg, Landkreis Lindau (Bodensee)**

**Vom 7. Dezember 2021**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, und Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 c) und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1  
Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Simmerberg des Marktes Weiler-Simmerberg östlich von Eyenbach und nördlich der Landesgrenze gelegene Schlucht- und Hangwald wird unter der Bezeichnung „Gerbertobel“ in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2  
Schutzgebietsgrenzen

1. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 11,09 Hektar und liegt in der Gemarkung Simmerberg, Markt Weiler-Simmerberg.
2. Der Landschaftsbestandteil umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 977/0, Gemarkung Simmerberg, Markt Weiler-Simmerberg. Diese Teilfläche ist abgegrenzt in Anlage 1.
3. Die Schutzgebietsverordnung wird bei der Regierung von Schwaben, beim Landratsamt Lindau (Bodensee) und dem Markt Weiler-Simmerberg aufbewahrt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3  
Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den Schlucht- und Hangmischwald mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebens-

raumtypischer Baumartenzusammensetzung (insbesondere die Eibe) mit einem ausreichenden Angebot an Altholz, Totholz und Höhlenbäumen zu erhalten,

2. natürliche Entwicklung auf extremen Standorten zu ermöglichen,
3. den Wald als Refugium und Trittstein für Arten, die auf alte und totholzreiche Wälder angewiesen sind (Urwald-Reliktkarten), zu erhalten,
4. die Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in ihren Habitaten zu sichern, Störungen von ihnen fernzuhalten und somit die Artenvielfalt zu bewahren,
5. einen für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu erhalten.

#### § 4 Verbote

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Nach Maßgabe dieser Bestimmung ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Fahrrad-Trails oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Gewässer und ihre Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
5. Dränagen oder Gräben anzulegen, bestehende tiefer zu legen oder zu verbreitern oder Flächen umzubrechen,
6. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen oder bestehende zu verändern,

7. zu zelten, zu campieren, zu lagern, zu reiten oder Feuer zu machen,
8. die Lebensbereiche der Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
13. Rodungen, Kahlhiebs, Einzelstammentnahmen oder Aufforstungen vorzunehmen oder Nadelgehölze oder andere Gehölze in den Wald und auf dem Wald dienenden Offenlandflächen einzubringen,
14. Pflanzenschutzmittel oder Dünger einschließlich Kalkungen auszubringen,
15. Sachen (inkl. Geocaches) im Gelände zu lagern,
16. Hunde frei laufen zu lassen,
17. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken,
18. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
19. Veranstaltungen durchzuführen,
20. Flugmodelle und sonstige Flugkörper aufsteigen, betreiben und landen zu lassen,
21. eine andere als die nach § 6 zugelassene Nutzung auszuüben.

#### § 5 Befreiung

1. Von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie nach § 4 dieser Verordnung kann die Regierung von Schwaben gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen und sie mit Nebenbestimmungen gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG versehen.

2. Zuständig für die Erteilung von Befreiungen ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

#### § 6

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie nach § 4 dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
2. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang,
3. die dem Schutzzweck angepasste ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Eyenbachs,
4. Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an Wegen und an Gewässern im Einvernehmen mit dem Landratsamt Lindau (Bodensee) als untere Naturschutzbehörde,
5. die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteils vom Landratsamt Lindau (Bodensee) angeordneten oder zugelassenen Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
6. mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lindau (Bodensee) die Anwendung von forstlichen Bekämpfungsmitteln und -maßnahmen bei drohender Massenvermehrung von Schadinsekten,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt Lindau (Bodensee) als untere Naturschutzbehörde erfolgt,

8. naturschutzfachliche Bestandsaufnahmen durch von der Regierung von Schwaben bestellte Personen oder im Einvernehmen mit ihr.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot nach § 4 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung nicht erfüllt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

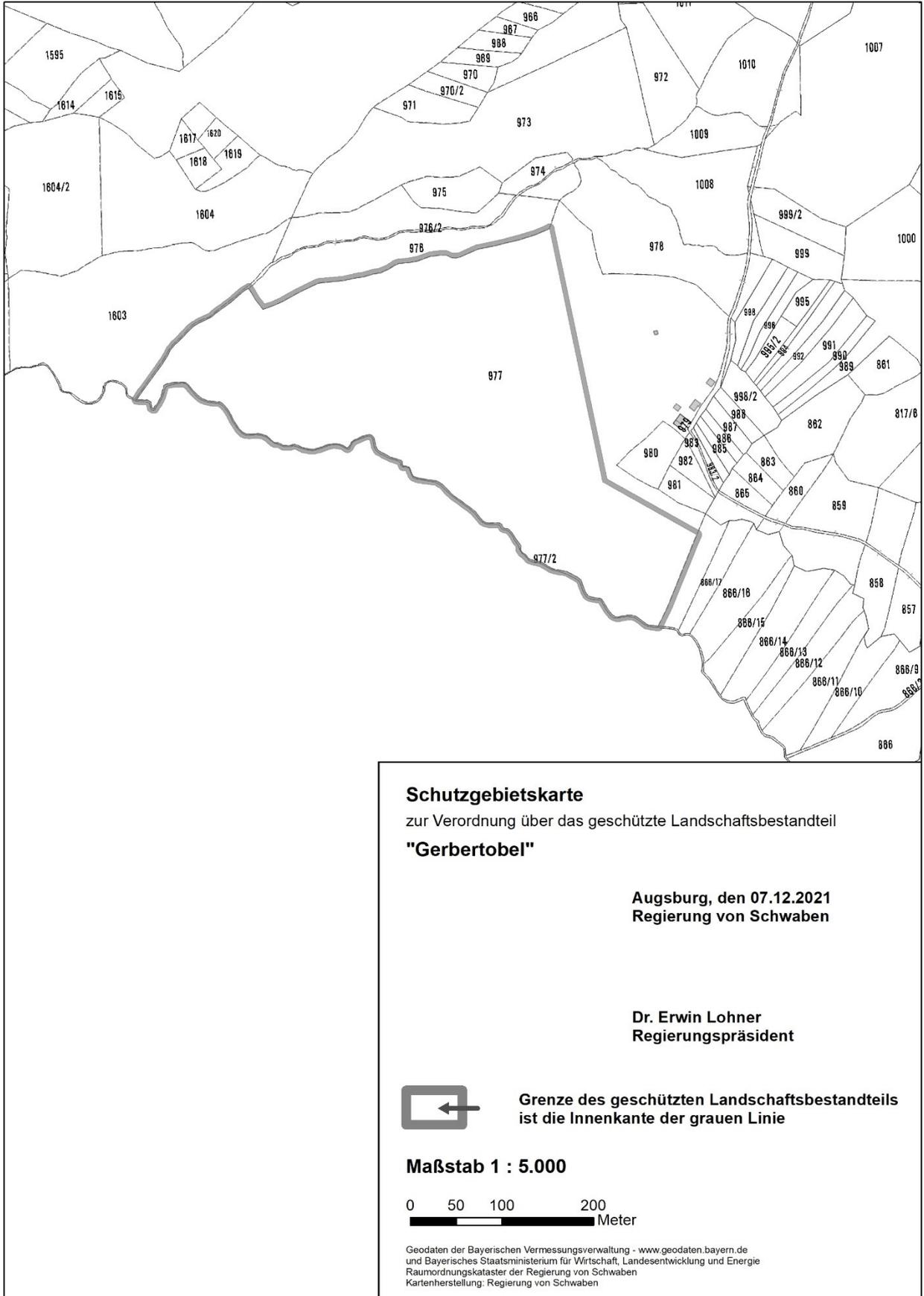
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 7. Dezember 2021  
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner  
Regierungspräsident

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Schwaben geltend gemacht wird.



**Veröffentlichung der gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2021 - 2027 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheit Donau sowie die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme der genannten Hochwasserrisikomanagementpläne nach § 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 21. Dezember 2021**

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Hochwasserrisikomanagementpläne einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen (SUP). Der im Rahmen der SUP für den Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Donau sowie den Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) für den Zeitraum 2021 bis 2027 erstellte Umweltbericht wurde gemeinsam mit den Entwürfen der oben genannten Hochwasserrisikomanagementpläne veröffentlicht und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Darstellungen und Bewertungen in dem Hochwasserrisikomanagementplan und dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen überprüft, das Ergebnis dieser Überprüfung in dem Umweltbericht und bei der Aufstellung des jeweiligen Hochwasserrisikomanagementplans berücksichtigt und den Umweltbericht sowie den Hochwasserrisikomanagementplan bei Bedarf angepasst. Dieses Verfahren ist nun abgeschlossen.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheit Donau und die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) sind angenommen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die angenommenen Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheit Donau und

die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) sowie die zusammenfassende Erklärung (wie Umwelterwägungen in den jeweiligen Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde) sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen (Informationen nach § 44 Abs. 2 UVPG) werden ab dem 22. Dezember 2021 im Internet für die Flussgebietseinheit Donau unter

[www.fgg-donau.bayern.de/hwrm\\_rl/](http://www.fgg-donau.bayern.de/hwrm_rl/)

[hochwasserrisikomanagement](http://www.fgg-donau.bayern.de/hwrm_rl/hochwasserrisikomanagement) und für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) unter <https://fgg-rhein.de/servlet/is/88087/> veröffentlicht.

Die Dokumente und eine Rechtsbehelfsbelehrung für die Flussgebietseinheit Donau und die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) liegen ab 24.01.2022 auch bei der Regierung von Schwaben zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Schwaben:

Regierung von Schwaben  
Außenstelle Obstmarkt 12  
86152 Augsburg  
Auslegungsstelle, ZiNr. 115/116 im 1. OG

Mo-Do 08.30 – 11.45 und 13.30 – 15.15 Uhr  
Fr 08.30 – 12.00 Uhr

Auf Grund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins gebeten unter den Telefonnummern 0821 327 2471 oder 0821 327 2492 oder per E-Mail an: [poststelle@reg-schw.bayern.de](mailto:poststelle@reg-schw.bayern.de)

Augsburg, den 21. Dezember 2021  
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum  
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2021 S. 189

## Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

**Bezirkfischereiverordnung für den Bezirk Schwaben**

**Bekanntmachung des Bezirks Schwaben vom 26. November 2021**

Auf Grund von § 11 Abs. 4, § 15 Abs. 2, § 22 Abs. 5 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 279, ber. S. 309, BayRS

793-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 633) erlässt der Bezirk Schwaben die nachstehende Bezirksfischereiverordnung:

### § 1

#### Fangbeschränkungen und Besitzverbote

Abweichend von der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) werden zur Hege der genannten Fischarten folgende Schonmaße und Schonzeiten in Schwaben festgelegt:

1. Für alle nichtgeschlossenen Gewässer und für geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Fischereigesetzes mit Ausnahme der unteren Iller - vom Kraftwerk Maria Steinbach bis zur Einmündung in die Donau - und mit Ausnahme der Fließgewässer der Forellen- und Äschenregion sowie in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Hecht, Esox lucius	15. Februar bis 30. April	Keine Abweichung (50 cm).

2. Für Halblech, Iller (mit den Quellbächen Breitach, Stillach, Trettach) - bis zum Stauwehr Altusried - Weißach, Wertach - vom Ursprung bis zum Stauwehr Altdorf - und Vils, jeweils mit allen Zuflüssen:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Bachforelle Salmo trutta f. farío	15. September bis 31. März	Keine Abweichung (26 cm).

3. Für Obere und Untere Argen, Bolgenach, Rothach, Leiblach, Oberreitnauer Ach (Lindauer Ach) und Aeschach, jeweils mit allen Zuflüssen:

- a) Der Besitz mit Regenbogenforellen (*Oncorhynchus mykiss*) ist untersagt.
- b) Für die Regenbogenforelle gilt folgende Fangbeschränkung:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Regenbogenforelle, Oncorhynchus mykiss	1. Oktober bis 28. Februar	Keine Abweichung (26 cm).

4. Im Grüntensee ist der Besitz mit Hecht untersagt, das Schonmaß und die Schonzeit des Hechtes sind aufgehoben.

5. Für den Seealpsee:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Seesaiblinge, Salvelinus spp.	1. Oktober bis 31. Dezember	Keine Abweichung (22 cm).

6. In allen wassergefüllten Erdaufschlüssen, soweit sie geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Fischereigesetzes sind:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Regenbogenforelle, Oncorhynchus mykiss	15. Dezember bis 28. Februar	Keine Abweichung (26 cm).

7. Für die Iller, Fl.km 0,000 bis Fl.km 50,000 sowie rechtsufrige Illerkanäle:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Regenbogenforelle, Oncorhynchus mykiss	1. Oktober bis 31. März	Keine Abweichung (26 cm).

8. Für den Wels/Waller (*Silurus glanis*) sind Besitzmaßnahmen verboten.

### § 2

#### Bußgeldvorschriften

Nach Art. 66 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 AVBayFiG kann mit Geldbuße bis zu 5000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Nr. 1., 2., 3., 5., 6., 7. Fische der dort genannten Arten während der festgesetzten Schonzeiten oder vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße fängt,
2. entgegen § 1 Nr. 4. im Grüntensee Hechte aussetzt oder gefangene Hechte wieder aussetzt,
3. entgegen § 1 Nr. 8. Welse aussetzt oder gefangene Welse wieder aussetzt.

### § 3

#### Geltungsbereich

Diese Bezirksfischereiverordnung gilt nicht für die Ausübung der Fischerei im Bodensee.

§ 4  
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.  
Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Augsburg, den 26. November 2021  
Bezirk Schwaben

Martin Sailer  
Bezirkstagspräsident

RABl. Schw. 2021 S. 189

## Bekanntmachungen anderer Behörden

**AVA Abfallverwertung Augsburg  
Kommunalunternehmen  
(Anstalt des öffentlichen Rechts)  
des Abfallzweckverbands Augsburg AZV**

**2. Änderungssatzung  
zur  
Satzung**

Der Abfallzweckverband Augsburg (AZV) erlässt auf Grund der Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Änderungssatzung:

Art. 1

Die Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen vom 15.05.2018 (RABl. Schw. Nr. 17/2018, S. 186 ff) mit den Änderungen vom 10.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. Redaktionelle Änderungen hinsichtlich einer gendergerechten Sprache

Neben den im Folgenden aufgeführten Änderungen wurden zudem redaktionelle Anpassungen hinsichtlich einer gendergerechten Sprache vorgenommen. Diese Änderungen

werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit/ Übersichtlichkeit nicht im Einzelnen dargestellt. Die genannten redaktionellen Änderungen betreffen folgende Paragraphen:

- § 3
- § 4 Abs. 2, 3, 4
- § 5 Abs. 2, 3, 5, 6, 7
- § 6 Abs. 1, 3, 5, 9, 11
- § 7 Abs. 5, 6, 7

2. Die einleitende gesetzliche Grundlage der Satzung wurde aktualisiert und lautet nun wie folgt:

Der Abfallzweckverband Augsburg (AZV) erlässt auf Grund der Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

3. Die Präambel wird wie folgt neugefasst:

„Dem AZV sind Aufgaben zur Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach den Regelungen seiner Verbandssatzung übertragen worden. Hierzu bedient er sich der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen

(AVA) als Eigentümerin und Betreiberin entsprechender Abfallbehandlungs- und -verwertungsanlagen im Wege der delegierenden Aufgabenübertragung.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Bau und Betrieb von Abfallverwertungs- und -behandlungsanlagen und die Erfüllung der Entsorgungspflicht bzw. die verantwortliche Organisation der Verwertung bzw. Behandlung für die in Abs. 2 aufgeführten Abfallarten.“

b. Satz 3 wird um folgenden Zusatz ergänzt:

„für andere kommunale, gewerbliche oder private Kunden.“

4.2 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Dem Kommunalunternehmen wird im Wege der Delegation die Aufgabe der Abfallverwertung und Abfallbehandlung für die im Verbandsgebiet des AZV anfallenden Abfälle übertragen:

- Hausmüll, mit Ausnahme von Verpackungen, die im Rahmen der Produktverantwortung durch die Dualen Systeme entsorgt werden,
- Sperrmüll,
- thermisch behandelbare Beseitigungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung),
- Klärschlämme (mit einem Wassergehalt von weniger als 65 %),
- sonstige Abfälle, die im Einzelfall zusammen mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können,
- Gartenabfälle, soweit deren Entsorgung nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen ist,
- Bioabfälle (außer Eigenkompostierung) und
- die bei Entsorgung aller oben genannten Abfälle anfallenden Reststoffe.

Insoweit ist das Kommunalunternehmen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Das Recht zum Erlass von Satzungen und Verordnungen zur Regelung der Abfallentsorgung und zur Erhebung von Gebühren ist bei den Mitgliedern des AZV verblieben. Der AZV ist berech-

tigt, der AVA Weisungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung seiner zuwendungsrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.“

4.3 Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Zur Übernahme und konkreten Ausgestaltung der Aufgabe der Abfallverwertung und Abfallbehandlung für die in Abs. 2 bezeichneten Abfallarten, die im Gebiet des AZV anfallen, besteht eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen und dem AZV.“

4.4 Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4

4.5 Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird „bezeichnete Aufgabendurchführung“ durch „bezeichneten Aufgaben“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 5 wird das Wort „Aufsichtsrat“ durch „Verwaltungsrat“ ersetzt.

b. Nr. 12 wird wie folgt neugefasst:

„12. zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, zum Abschluss von Börsengeschäften sowie zur Bestellung sonstiger Sicherheiten. Nicht als Börsengeschäft im Sinne dieser Regelung gelten – soweit diese Maßnahmen im Zusammenhang mit dem operativen Geschäft stehen – eine etwaige Preisbindung an die Strombörse bei der Energievermarktung und die Anlehnung an andere Indizes im Rahmen von vertraglichen Preisgleitklauseln sowie der börsliche Energie- und Zertifikatehandel“

c. Bei Nr. 13 wird die Erläuterung in der Klammer wie folgt neu gefasst:

„(wesentlich im vorgenannten Sinne ist eine Unterschreitung des geplanten Jahresergebnisses um mehr als 10 %, mindestens aber um 300.000 EUR)“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

6.1 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird hinter das Wort „können“ das Wort „auch“ eingefügt.

6.2 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt neugefasst:  
 „Sie können jedoch auch im Wege der schriftlichen Abstimmung auf dem Postwege, per Telefax, per E-Mail oder über andere geeignete digitale Kommunikationswege gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb des für die Stimmabgabe vorgesehenen Zeitraums diesem Verfahren widerspricht und alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.“

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:  
 „Soweit in der KUV auf die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV) verwiesen wird, findet für das Kommunalunternehmen die KommHV-Doppik Anwendung.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird durch eine Fußnote „\*“ ergänzt:

„\*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsatzungen.“

Art. 2

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Augsburg, den 11. November 2021  
 Abfallzweckverband Augsburg AZV

Dr. Klaus Metzger  
 Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg  
 Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2021 S. 191

**AVA Abfallverwertung Augsburg  
 Kommunalunternehmen  
 (Anstalt des öffentlichen Rechts)  
 des Abfallzweckverbands Augsburg AZV**

**Satzung  
 Neubekanntmachung  
 der Satzung vom 15.05.2018**

**(RABl. Schw. Nr. 17/2018, S. 186 ff)  
 mit den Änderungen vom 10.11.2020 und  
 vom 11.11.2021**

Änderungsatzung vom 10.11.2020  
 Amtsblatt RvS vom 22.12.2020  
 Geänderte Bestimmungen  
 § 6 Abs. 5, 8, 9  
 Wirkung vom 01.12.2020

Änderungsatzung vom 11.11.2021  
 Amtsblatt RvS vom 21.12.2021  
 Geänderte Bestimmungen  
 Rechtsgrundlagen aktualisiert  
 Präambel  
 § 2 Abs. 1, 2, 3, 4, 5  
 § 5 Abs. 3  
 § 6 Abs. 7, 10  
 § 9 Abs. 1  
 § 14  
 Wirkung vom 01.01.2022

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand und Kompetenzen des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe des Kommunalunternehmens
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 7 Vorstand
- § 8 Verpflichtungserklärungen
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan
- § 10 Jahresabschluss, Informationsrechte
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Auflösung des Kommunalunternehmens
- § 13 Bekanntmachungen/Veröffentlichungen
- § 14 Inkrafttreten

Der Abfallzweckverband Augsburg (AZV) erlässt auf Grund der Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Präambel

Dem AZV sind Aufgaben zur Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach den Regelungen seiner Verbandssatzung übertragen worden. Hierzu bedient

er sich der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA) als Eigentümerin und Betreiberin entsprechender Abfallbehandlungs- und -verwertungsanlagen im Wege der delegierenden Aufgabenübertragung.

### § 1

#### Rechtsform, Namen, Sitz, Stammkapital

- (1) Die AVA Abfallverwertung Augsburg ist ein selbstständiges Unternehmen des Abfallzweckverbandes Augsburg in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AVA“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Augsburg.
- (4) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 13.000.000,00 Euro (in Worten: dreizehn Millionen Euro). An diesem ist der AZV mit einer Einlage in Höhe von 13.000.000,00 Euro beteiligt.

### § 2

#### Gegenstand und Kompetenzen des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Bau und Betrieb von Abfallverwertungs- und -behandlungsanlagen und die Erfüllung der Entsorgungspflicht bzw. die verantwortliche Organisation der Verwertung bzw. Behandlung für die in Abs. 2 aufgeführten Abfallarten. Hierzu gehören auch die Entsorgung der hierbei anfallenden Reststoffe sowie die Vermarktung der gewonnenen Sekundärrohstoffe (z.B. Schrott) und der gewonnenen Energie. Das Kommunalunternehmen kann auch andere Entsorgungs- und Verwertungsleistungen erbringen, z.B. Annahme, Umschlag und Behandlung von Rest-, Bio-, Gewerbe- und krankenhausspezifischen Abfällen, Klärschlamm etc. für andere kommunale, gewerbliche oder private Kunden.
- (2) Dem Kommunalunternehmen wird im Wege der Delegation die Aufgabe der Abfallverwertung und Abfallbehandlung für die im Verbandsgebiet des AZV anfallenden Abfälle übertragen:
  - Hausmüll, mit Ausnahme von Verpackungen, die im Rahmen der Produktverantwortung

durch die Dualen Systeme entsorgt werden,

- Sperrmüll,
- thermisch behandelbare Beseitigungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung),
- Klärschlämme (mit einem Wassergehalt von weniger als 65 %),
- sonstige Abfälle, die im Einzelfall zusammen mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können,
- Gartenabfälle, soweit deren Entsorgung nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen ist,
- Bioabfälle (außer Eigenkompostierung) und
- die bei Entsorgung aller oben genannten Abfälle anfallenden Reststoffe.

Insoweit ist das Kommunalunternehmen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Das Recht zum Erlass von Satzungen und Verordnungen zur Regelung der Abfallentsorgung und zur Erhebung von Gebühren ist bei den Mitgliedern des AZV verblieben. Der AZV ist berechtigt, der AVA Weisungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung seiner zuwendungsrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

- (3) Zur Übernahme und konkreten Ausgestaltung der Aufgabe der Abfallverwertung und Abfallbehandlung für die in Abs. 2 bezeichneten Abfallarten, die im Gebiet des AZV anfallen, besteht eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen und dem AZV.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, welche die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit diesem zusammenhängen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen im Rahmen der Gesetze auch anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen, wenn dies dem Gegenstand des Kommunalunternehmens dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.
- (5) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben unter entsprechender Beachtung von Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gebietskörperschaften und gewerbliche Kunden – auch außerhalb des Verbandsgebietes des AZV – wahrnehmen und zu diesem Zweck entsprechende Zweckvereinbarungen und Verträge abschließen.

§ 3

Organe des Kommunalunternehmens

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Verwaltungsrat (§§ 4 bis 6)
2. der Vorstand (§ 7)  
(im Folgenden wird „der Vorstand“ als Organbezeichnung im genderneutralen Sinne verwendet).

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 14 Mitgliedern. Die Stadt Augsburg stellt 7, der Landkreis Augsburg 4 und der Landkreis Aichach-Friedberg 3 Mitglieder.
- (2) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg sowie die Landrät\*innen der Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg sind geborene Mitglieder des Verwaltungsrats. Die übrigen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter\*innen werden von der Verbandsversammlung des AZV für 6 Jahre bestellt.
- (3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führen im turnusmäßigen Wechsel der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg sowie die Landrät\*innen der Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg. Die Einzelheiten hierzu werden in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat festgelegt.
- (4) Der Vorsitz des Verwaltungsrats hat den Organen des AZV und den Organen seiner Mitglieder auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des AZV und den Organen seiner Mitglieder. Nach Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht ordnungsgemäß vernichtet worden sind.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung. Art und Höhe der Entschädigung wird vom AZV im

Rahmen einer Entschädigungssatzung festgelegt.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Zu diesem Zweck hat sich der Verwaltungsrat über den Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Bericht verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu Dritter bedienen. Diese sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss über:
  1. a) Bestellung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter\*innen  
b) Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter\*innen
  2. Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder; Genehmigung von Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder, insbesondere von Aufsichts- oder Verwaltungsratsmandaten außerhalb des Kommunalunternehmens; Entlastung des Vorstands
  3. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs
  4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan, einschließlich des Stellenplans
  5. Bestellung des Abschlussprüfers
  6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes
  7. Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
  8. Auszahlungen aus den Rücklagen an den Gewährträger
  9. Auflösung des Kommunalunternehmens

10. Berechtigung des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertretung eines Dritten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB)
11. Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes, die dieser in seiner Eigenschaft als Vertretung der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen in deren Eigenschaft als Gesellschafter einer Beteiligungsgesellschaft gefasst hat
- Für Beschlüsse zu 1a, 3, 6, 7, 8 und 9 bedarf der Verwaltungsrat der Genehmigung des Gewährträgers.
- Für Beschlüsse zu 4 bedarf der Verwaltungsrat der Genehmigung des Gewährträgers, soweit eine Kostenerstattung durch den Gewährträger vorgesehen ist.
- (3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats
1. zur Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bzw. Beamtinnen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist
  2. zur Erteilung von Prokura und Generalvollmachten und deren Widerruf
  3. zum Abschluss oder zur Änderung von Anstellungs- und sonstigen Verträgen mit Prokurist\*innen und mit Angehörigen (im Sinne von § 15 der Abgabenordnung) und Lebenspartnern der Vorstandsmitglieder und der Prokurist\*innen
  4. zur Gewährung von Darlehen oder Gehaltsvorschüssen an Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter\*innen oder an Prokurist\*innen sowie an Angehörige dieses Personenkreises
  5. zur Änderung der Organisationsstruktur des Kommunalunternehmens sowie zu wesentlichen Änderungen des Personalbestands, wobei eine Zustimmung des Verwaltungsrats zur Änderung der Organisationsstruktur des Kommunalunternehmens nur dann erforderlich ist, wenn die Kernelemente der Organisation (Vorstand, Kaufmännische Leitung, Technische Leitung) betroffen sind. Über Änderungen auf Ebene der Abteilungsleiter\*innen ist der Personalausschuss in der nächstmöglichen Sitzung zu informieren. Im Anschluss daran ist dem Verwaltungsrat in seiner darauf folgenden Sitzung die Änderung anzuzeigen und zu erläutern
  6. zum Erlass oder zur Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes
  7. zum Erlass eines Geschäftsverteilungsplans des Vorstandes (gilt nur, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht)
  8. zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  9. zu wesentlichen Änderungen des Betriebsumfangs, insbesondere zur Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gegenstandes des Kommunalunternehmens oder zur Aufgabe von Geschäftszweigen
  10. zur Aufnahme und Beendigung von Planfeststellungsverfahren
  11. zur Aufnahme von Darlehen, Umschuldungen, Finanzderivaten. Die Zustimmungspflicht gilt nicht für Prolongationen von Darlehen (auch zu veränderten Konditionen) sowie die Beanspruchung von vorhandenen Kreditlinien
  12. zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, zum Abschluss von Börsengeschäften sowie zur Bestellung sonstiger Sicherheiten. Nicht als Börsengeschäft im Sinne dieser Regelung gelten – soweit diese Maßnahmen im Zusammenhang mit dem operativen Geschäft stehen – eine etwaige Preisbindung an die Strombörse bei der Energievermarktung und die Anlehnung an andere Indizes im Rahmen von vertraglichen Preisgleitklauseln sowie der börsliche Energie- und Zertifikatehandel
  13. zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie bei Kostenüberschreitungen und zur Durchführung von Investitionen außerhalb des vom Verwaltungsrat beschlossenen Wirtschaftsplans. Dieses Zustimmungserfordernis gilt – soweit in dieser Satzung und/oder in der Geschäftsordnung des Vorstandes nicht anderweitig geregelt – nur für Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Abweichung des geplanten Jahresergebnisses führen (wesentlich im vorgenannten Sinne ist eine Unterschreitung des geplanten Jahresergeb-

nisses um mehr als 10%, mindestens aber um 300.000 EUR)

14. zum Abschluss von Verträgen und Zweckvereinbarungen über die Übernahme von Abfällen Dritter. Nicht der Zustimmung bedürfen Verträge und Zweckvereinbarungen zur Übernahme von Abfällen Dritter, die dazu dienen, die Auslastung der Anlagen sicherzustellen bzw. deren Wirtschaftlichkeit zu erhöhen, soweit diese nicht von besonderer strategischer oder politischer Bedeutung sind. Insbesondere sind nicht zustimmungspflichtig: Verträge mit den Anlieferern an der Kleinmengenannahme, die Übernahme von Abfällen bei Ausfall anderer Müllverbrennungsanlagen, die Annahme von Gewerbemüllmengen oder Bioabfällen, die Annahme von Abfällen aus anderen Gebietskörperschaften im Freistaat Bayern und die Annahme von Krankenhausabfällen aus dem Inland sowie aus Österreich.

Der Verwaltungsrat kann Wertgrenzen festlegen, innerhalb derer der Vorstand nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

Für Zustimmungsbeschlüsse zu 9 und 12 bedarf der Verwaltungsrat der Zustimmung des Gewährträgers.

- (4) Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat, insbesondere in der Geschäftsordnung des Vorstandes oder der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates, weitere Gegenstände von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat in diesem Fall den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem Vorsitz des Verwaltungsrates schriftlich vor der Vornahme der Maßnahme einholen.
- (6) Gegenüber dem Vorstand vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden ist oder der Vorstand handlungsunfähig ist, soweit nicht entsprechende Handlungsvollmachten bestellt sind.

- (7) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere fachlich qualifizierte Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Die Ausschüsse dienen insbesondere der Steigerung der Effizienz der Verwaltungsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Dem Verwaltungsrat ist durch den jeweiligen Ausschussvorsitz regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

## § 6

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des/der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter\*in – zusammen. Die Einberufung muss Tageszeit und Ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auch auf 3 Tage abgekürzt werden. Eine weitere Verkürzung ist nur mit dem Einverständnis aller Verwaltungsratsmitglieder möglich. Der Einberufung sollen Beschlussvorschläge sowie entsprechende begründende Unterlagen beigelegt werden. Sie wird – mit gleicher Frist – neben dem Verwaltungsrat auch den von den Gewährträgerkommunen zu bestimmenden Verwaltungseinheiten übermittelt.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (4) Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Der persönlichen Teilnahme steht die Teilnahme einzelner Verwaltungsratsmitglieder per Videokonferenz oder Telefon gleich. Die Teilnahme per Videokonferenz oder Telefon soll nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Vorsitzes des Verwaltungsrates erfolgen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder persönlich anwesend ist oder per Videokonferenz oder per Telefon an der Beschlussfassung teilnimmt. Ist trotz ordnungs-

gemäß der Einberufung nicht die Mehrheit der Mitglieder anwesend, so ist die Einberufung zu einem anderen Termin zu wiederholen. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Folge hingewiesen werden. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (6) Über andere als in der Einberufung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung einstimmig zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden grundsätzlich in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

- (8) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor. Er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst. Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstandes in dessen Abwesenheit.

- (9) Je ein/e Referent\*in der Mitgliedsgebietskörperschaften des AZV sowie die Geschäftsleitung des AZV können mit beratender Funktion an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Mit Zustimmung des Verwaltungsrats können auf Wunsch der Mitgliedsgebietskörperschaften weitere sachkundige Personen sowie auf Wunsch des Vorstandes weitere Mitarbeiter\*innen der AVA an den Sitzungen teilnehmen. Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- (10) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in Verwaltungsratssitzungen gefasst. Sie können jedoch auch im Wege der

schriftlichen Abstimmung auf dem Postwege, per Telefax, per E-Mail oder über andere geeignete digitale Kommunikationswege gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb des für die Stimmabgabe vorgesehenen Zeitraums diesem Verfahren widerspricht und alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

- (11) Über den Verlauf der Verwaltungsratssitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitz des Verwaltungsrates sowie von der Schriftführung zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat grundsätzlich in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. In die Niederschrift sind Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer\*innen, der Wortlaut der Beschlüsse sowie die wesentlichen Punkte aus dem Sitzungsverlauf aufzunehmen.

#### § 7

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kommunalunternehmens in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand ist an die Unternehmenssatzung, die Entscheidungen des Verwaltungsrats sowie an die Geschäftsordnungen gebunden.
- (3) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Mehrmalige Bestellungen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind vertraglich zu verpflichten, die ihnen im Wirtschaftsjahr gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuches jährlich zur Veröffentlichung entsprechend Art. 94 Abs. 3 Satz 2 BayGO mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann durch den Verwaltungsrat abberufen werden.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist er/sie stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird das Kommunalunternehmen jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder von einem Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem/r Prokurist\*in vertreten. Durch Verwaltungsratsbeschluss kann einzelnen oder allen Vorständen Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt 2 BGB erteilt werden.

- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er/sie hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans, die wesentlichen Geschäftsvorfälle sowie die umweltrelevanten Daten des Anlagenbetriebs schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Dieselbe Auskunftspflichtung gilt gegenüber dem Gewährträger. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Vermögenslage des Trägers des Kommunalunternehmens haben könnten, ist dieser unverzüglich schriftlich hierüber zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber ebenfalls unverzüglich schriftlich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bzw. Beamtinnen bis Besoldungsgruppe A9.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Bei personellen Veränderungen im Vorstand ist die Geschäftsordnung dem Verwaltungsrat erneut zur Zustimmung vorzulegen.

#### § 8

##### Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Textform. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt gegebenenfalls unter dem Namen AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Die weiteren Vertretungsbefugnisse sowie die entsprechenden Vertretungszusätze regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit im Rahmen einer Unterschriften- und Vollmachtenregelung für das Kommunalunternehmen.

#### § 9

##### Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Gegenstandes des Kommunalunternehmens zu führen. Es gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 in der jeweils geltenden Fassung, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Soweit in der KUV auf die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV) verwiesen wird, findet für das Kommunalunternehmen die KommHV-Doppik Anwendung. Im Übrigen gelten die weiteren einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Vorstand so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 3 KUV beizufügen.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat ferner eine fünfjährige Finanzplanung gemäß § 19 KUV zu erstellen.
- (4) Dem Wirtschaftsplan und der vorausschauenden Planung sind aussagefähige schriftliche Erläuterungen beizufügen.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 KUV
1. sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer Inanspruchnahme des Trägers führt oder
  2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder
  3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

## § 10

## Jahresabschluss, Informationsrechte

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst in analoger Anwendung auch die Prüfung nach § 53 HGrG in Verbindung mit Art. 107 Abs. 3 GO. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat auch über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Prüfungsbericht sind dem AZV und dessen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach Feststellung zuzuleiten.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (1. und 2. Abschnitt) sinngemäß anzuwenden, soweit sich nichts anderes aus den Regelungen der KUV ergibt.
- (3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu machen.
- (4) Das Kommunalunternehmen übermittelt auf jeweilige konkrete Anforderung alle für die Abfassung der Beteiligungsberichte sowie unterjähriger Controllingberichte notwendigen Unterlagen an die Verwaltungen des AZV sowie dessen Gebietskörperschaften.
- (5) Der Gewährträger übt die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG aus und hat ein § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht.

## § 11

## Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12

## Auflösung des Kommunalunternehmens

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den AZV zurück.

## § 13

## Bekanntmachungen/Veröffentlichungen

- (1) Die Satzung des Kommunalunternehmens wird im Amtsblatt der Regierung von Schwaben amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder des AZV weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung hin. Gleiches gilt für die Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens.
- (2) Sonstige Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden ebenfalls im Amtsblatt der Regierung von Schwaben öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder des AZV.

## § 14 \*

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 2. Januar 2019 in Kraft nach Austritt der Stadt Augsburg, des Landkreises Augsburg und des Landkreises Aichach-Friedberg aus der AVA Abfallverwertung Augsburg gemeinsames Kommunalunternehmen. Zum selben Zeitpunkt tritt die Unternehmenssatzung der AVA Abfallverwertung Augsburg gemeinsames Kommunalunternehmen außer Kraft.

Augsburg, den 11. November 2021  
Abfallzweckverband Augsburg AZV

Dr. Klaus Metzger  
Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg  
Verbandsvorsitzender

\*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

RABl. Schw. 2021 S. 193

**Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben****Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2022**

**Vom 22. November 2021**

I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit, des Art. 57 ff der Landkreisordnung und des § 15 der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben erlässt der Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt:

er schließt:

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	25.676.548 €
ein voraussichtliches Jahresergebnis mit	- 160.692 €
in den Aufwendungen mit	-25.837.240 €
und	
im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	3.076.000 €
in den Ausgaben mit	3.076.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Donauwörth, den 22. November 2021  
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Stefan Rößle  
Verbandsvorsitzender

II.

Der Wirtschaftsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben in Donauwörth, Weidenweg 1, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI. Schw. 2021 S. 200

**„Bezirkskliniken Schwaben – Kommunalunternehmen“**

**Vierte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung**

**Vom 16. Dezember 2021**

Auf Grund von Art. 75 – 77 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 747), in Verbindung mit Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 149 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Bezirk Schwaben unter Beachtung der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Schwaben, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben:

Art. 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Schwaben“ vom 13. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 21/2007), zuletzt geändert mit Dritter Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung „Bezirkskliniken Schwaben – Kommunalunternehmen“ vom 24.10.2019 wird wie folgt geändert:

In § 6 - Verwaltungsrat - wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„Wird ein Verwaltungsratsmitglied aus seiner Tätigkeit haftbar gemacht, stellt der Bezirk es von der Haftung frei. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann der Bezirk Rückgriff nehmen, es sei

denn, das schädigende Verhalten beruhte auf seiner Weisung.“

#### Art. 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung ab 01.01.2022 in Kraft.

Augsburg, den 16. Dezember 2021  
Bezirkskliniken Schwaben -  
Kommunalunternehmen

Martin Sailer  
Bezirkstagspräsident

RABl. Schw. 2021 S. 201

### **„Bezirkskliniken Schwaben – Kommunalunternehmen“**

#### **Fünfte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung**

**Vom 16. Dezember 2021**

Auf Grund von Art. 75 – 77 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 149 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Bezirk Schwaben unter Beachtung der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Schwaben, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben:

#### Art. 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Schwaben“ vom 13. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 21/2007), zuletzt geändert mit Vierter Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung „Bezirkskliniken Schwaben – Kommunalunternehmen“ vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält in Satz 1 folgende Fassung:

„Das Kommunalunternehmen wird mit dem Ziel gegründet, für die Menschen im Bezirk Schwaben Gesundheitseinrichtungen, insbesondere ambulanter, teilstationärer und stationärer Krankenhausbehandlung, Heilpädagogische Heime für seelisch behinderte Menschen, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen und berufsbildende Schulen, Forschungseinrichtungen samt zugehörigem Lehrbetrieb sowie Rehabilitation und Pflege für seelisch pflegebedürftige Menschen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 dieser Satzung zu gewährleisten und die Voraussetzungen für neue integrierte Versorgungskonzepte zu schaffen.“

2. § 2 – Gegenstand des Kommunalunternehmens – erhält in Absatz 1 Satz 3 folgende Fassung:

„Hierzu gehören die Ausbildungseinrichtungen des Gesundheitsdienstes, der Forschungs- und Lehrbetrieb und im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben der Krankenhäuser und sonstigen Gesundheitseinrichtungen fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.“

3. § 2 – Gegenstand des Kommunalunternehmens – erhält in Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

„Das Kommunalunternehmen hat insbesondere die Aufgabe, die Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Schwaben in Augsburg, Aichach und Zusmarshausen (Bezirkskrankenhaus Augsburg; Psychiatrische Institutsambulanz Aichach; Heilpädagogisches Heim Zusmarshausen), in Günzburg (Bezirkskrankenhaus Günzburg mit Pflegeheim und Heilpädagogischem Heim), sowie in Donauwörth, Kaufbeuren, Kempten, Memmingen, Obergünzburg und Buchloe (Bezirkskrankenhaus Donauwörth; Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren mit Pflegeheim und Heilpädagogische Heime Kaufbeuren und Buchloe; Bezirkskrankenhaus Kempten mit Abteilung Lindau; Bezirkskrankenhaus Memmingen; Günstalklinik Obergünzburg) organisatorisch zu einem Gesundheitsunternehmen zusammenzufassen.“

4. In § 2 – Gegenstand des Kommunalunternehmens – werden in Absatz 2 Satz 6 die Worte „in Vollzug des UnterbrG“ durch die Worte „in Vollzug des BayPsychKHG“ ersetzt.

5. In § 2 – Gegenstand des Kommunalunternehmens – werden in Absatz 4 Satz 1 nach den Worten „Auf das Kommunalunternehmen

gehen mit“ die Worte „dem erstmaligen“ eingefügt.

6. § 6 – Verwaltungsrat – erhält in Absatz 5 Satz 1 folgende Fassung:

„Der Vorstand wird zu den Sitzungen des Verwaltungsrats geladen.“

7. § 6 – Verwaltungsrat – erhält in Absatz 6 folgende Fassung:

„Der Vorsitzende der Gesamtpersonalvertretung sowie dessen erster Stellvertreter, der Sprecher der Ärztlichen Direktoren, der Sprecher der Pflegedirektoren und der Krankenhausreferent des Bezirks Schwaben werden zu den Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen. Sie haben zu den ihre Angelegenheiten betreffenden Tagesordnungspunkten ein Rede- und Informationsrecht, jedoch kein Stimmrecht.“

8. In § 6 – Verwaltungsrat – werden in Absatz 8 im ersten und im zweiten Spiegelstrich jeweils die Wörter „ehrenamtliche“ gestrichen.

9. In § 7 – Zuständigkeit des Verwaltungsrats – werden bei Absatz 1 in Ziffer 6 nach dem ersten Semikolon die Worte „die Erstbestellung erfolgt durch den Bezirkstag“ gestrichen.

10. In § 7 – Zuständigkeit des Verwaltungsrats – wird in Absatz 1 Ziffer 8 gestrichen.

11. In § 7 – Zuständigkeit des Verwaltungsrats – wird in Absatz 1 die bisherige Ziffer 18 die neue Ziffer 8 – Absatz 1 endet mit dem Text der Ziffer 17.

12. § 8 – Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats – wird in Absatz 1 um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Auf Anordnung des Verwaltungsratsvorsitzenden können rechtswirksame Beschlüsse auch in einer digitalen Verwaltungsratssitzung erfolgen.“

13. In § 9 – Vorstand – wird in Absatz 1 Satz 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Regelung der gegenseitigen Vertretung der Vorstände im Übrigen erfolgt in der Geschäftsordnung für den Vorstand des Kommunalunternehmens - Bezirkskliniken Schwaben.“

14. § 9 – Vorstand – erhält in Absatz 7 folgende Fassung:

„Der Vorstand ist bei Einladung verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.“

15. § 11 – Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung, Rechnungslegung und Innenrevision – erhält in Absatz 4 folgende Fassung:

„Der Vorstand hat den Verwaltungsrat kalenderhalbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten sowie Bericht über die wesentlichen Entwicklungen in den Bezirkskliniken zu erstatten. Der Bezirkstag wird regelmäßig informiert.“

## Art. 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung ab 01.01.2022 in Kraft.

Augsburg, den 16. Dezember 2021  
Bezirkskliniken Schwaben -  
Kommunalunternehmen

Martin Sailer  
Bezirkstagspräsident

RABI. Schw. 2021 S. 202

## „Bezirkskliniken Schwaben – Kommunalunternehmen“

### Sechste Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung

Vom 16. Dezember 2021

Auf Grund von Art. 75 – 77 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 149 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Bezirk Schwaben unter Beachtung der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Schwaben, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben:

## Art. 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Schwaben“ vom 13. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 21/2007), zuletzt geändert mit Fünfter Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung „Bezirkskliniken Schwaben – Kommunalunternehmen“ vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 6 – Verwaltungsrat – erhält in Absatz 8 folgende Fassung:

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Aufwandsentschädigung:

- Der Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 950 €, der stellvertretende Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 550 €.

- Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 350 €.

- Reisekosten werden gegen Nachweis nach dem Bayerischen Reisekostengesetz vergütet.

## Art. 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung ab 01.01.2022 in Kraft.

Augsburg, den 16. Dezember 2021  
Bezirkskliniken Schwaben -  
Kommunalunternehmen

Martin Sailer  
Bezirkstagspräsident

RABl. Schw. 2021 S. 203



*Eine friedliche und besinnliche Weihnachtszeit*

*sowie alles Gute für das Jahr 2022*

*wünscht Ihnen*

*Ihr Redaktionsteam*



Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.